

Zeitpunkt an und an welche Organisationen des Drittlandes sich der Käufer in Fragen des Einkaufs von Ersatzteilen wenden muß. Wenn das Käuferland nicht an der Vereinbarung beteiligt war, muß eine solche Benachrichtigung auch die erforderlichen Angaben über die entsprechenden Festlegungen der abgeschlossenen Vereinbarung, die mit der Versorgung des Käufers mit Ersatzteilen Zusammenhängen, enthalten.

8. Der Verkäufer stellt dem Käufer folgende Materialien und folgende Dokumentation zur Verfügung:

- Kataloge oder Typennomenklaturen, Preislisten, die notwendige technische Dokumentation in der vereinbarten Menge und entsprechend der vereinbarten Aufstellung sowie in der vereinbarten Sprache;
- empfohlene Ersatzteilspezifikationen in einer im Vertrag vereinbarten Menge;
- nach Möglichkeit entsprechende Formulare für die Bedarfsmeldung für Ersatzteile.

Der Verkäufer teilt dem Käufer auch die Ersatzteilverbrauchsnormen für die gegenseitig vereinbarten einzelnen Arten von Maschinen und Ausrüstungen mit.

Für erstmalig zu liefernde Maschinen und Ausrüstungen müssen die genannten Materialien und die Dokumentation bei Lieferbeginn übergeben werden.

Bei der Lieferung von Ersatzteilen, die der Klassifikation unterliegen (für Schiffe, Flugzeuge u. a. Maschinen und Ausrüstungen), übergibt der Verkäufer dem Käufer die Dokumentation des die Klassifikation durchführenden Organs, das die Qualität oder Klasse bestätigt.

9. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei irgendwelchen konstruktiven Veränderungen an den Maschinen und Ausrüstungen, infolge derer Ersatzteile die Austauschbarkeit verloren haben, den Käufer unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate nach Vornahme der konstruktiven Veränderungen, über die vorgenommenen Veränderungen an den Ersatzteilen zu informieren und ihm eine entsprechende Dokumentation, einschließlich einer Information über Veränderungen der Nummern und Indizes der Ersatzteile in den Katalogen und Spezifikationen, zu übergeben.

Diese Bestimmung befreit den Verkäufer nicht von der Verpflichtung, Ersatzteile zu liefern, die den normalen Betrieb der früher gelieferten Maschinen und Ausrüstungen gewährleisten.

10. Bei Bestehen einer Vereinbarung zwischen den interessierten Seiten richtet der Verkäufer Konsignationslager für Ersatzteile im Käuferland ein. In den Konsignationslagern müssen Ersatzteillieferungen für Maschinen und Ausrüstungen vorhanden sein, die ständig aufgefüllt werden.

11. Der Käufer übermittelt dem Verkäufer eine spezifizierte Bedarfsmeldung für das folgende Lieferjahr mit einer quartalsweisen Aufschlüsselung für die notwendige Ersatzteilmenge in folgender Ordnung und zu folgenden Terminen:

**I**

- 80 % des Jahresbedarfs bis 15. Mai des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres;

- 15 % des Jahresbedarfs bis 30. September des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres;
- 5% des Jahresbedarfs bis 31. März des Lieferjahres, wobei in die Spezifikation dieser Ersatzteile keine Ersatzteile mit langfristigem Produktionszyklus aufgenommen werden dürfen.

In begründeten Fällen werden für Ersatzteile mit langfristigem Produktionszyklus, für Ersatzteile, die periodisch in die Produktion aufgenommen werden, und auch für Ersatzteile für erstmalig zu liefernde Arten von Maschinen und Ausrüstungen die Übergabetermine der Bedarfsmeldungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart.

Der Käufer der MVR erhält das Recht, dem Verkäufer die spezifizierte Bedarfsmeldung in Höhe von 80% des Jahresbedarfs innerhalb des zweiten Quartals des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres zu übergeben.

Der Käufer hat das Recht, bis 30. September des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres Korrekturen in Höhe bis zu 5% des Wertes der Bedarfsmeldung (nach Menge und Nomenklatur) an der ursprünglich übergebenen Bedarfsmeldung vorzunehmen.

Bei den Ersatzteilen für Maschinen und Ausrüstungen, über deren Lieferung noch keine Verträge abgeschlossen wurden oder deren Lieferung selbst und deren Lieferumfang noch nicht zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart sind, können Umfang der Ersatzteillieferungen und die Termine für die Übergabe der Bedarfsmeldungen hierfür zum Zeitpunkt der Präzisierung des Lieferumfangs dieser Maschinen und Ausrüstungen bzw. der Unterzeichnung der Verträge über deren Lieferung vereinbart werden.

12. Der Verkäufer ist verpflichtet, spätestens 60 Tage nach Erhalt der Bedarfsmeldung dem Käufer Angebote zum Abschluß des Vertrages über die Ersatzteillieferung zu übersenden (zu übergeben).
13. Im Falle einer Havarie hat der Käufer das Recht, zu beliebiger Zeit Ersatzteile, die zur Behebung dieser Havarie erforderlich sind, zu bestellen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, in diesen Fällen den Versand der Ersatzteile unverzüglich, spätestens jedoch 25 Tage nach Erhalt der Bestellung des Käufers, zu gewährleisten, wenn eine andere Frist im Vertrag nicht festgelegt ist. Bei Ersatzteilen mit langfristigem Produktionszyklus ist der Verkäufer verpflichtet, wenn diese nicht vorrätig sind, den Versand in der kürzestmöglichen Frist zu gewährleisten.

Die Ersatzteilbestellung kann telegrafisch oder fernschriftlich mit kurzer Angabe des Charakters der Havarie aufgegeben werden, wobei diese Bestellung spätestens 3 Arbeitstage nach Aufgabe der Bestellung durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden muß. Der Verkäufer ist verpflichtet, unverzüglich die Annahme der Bestellung zur Ausführung zu bestätigen.

14. Wenn die vom Verkäufer zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen Teile enthalten, die von ihm aus Drittländern importiert werden, gehört es zu den Pflichten des